

geplante Erschließung

Maßstab 1:25.000

Zerbst/Anhalt

1:1.000

Juni 2010

19.10.2009

A18 - 223 - 2009 - 7

KARTENGRUNDLAGE

Dessau (LVermGeo)

Gemeinde:

Gemarkung:

Aktenzeichen:

Maßstab:

Flur:

Liegenschaftskarte des Landesamts

für Vermessung und Geoinformation

Stand der Planunterlage (Monat, Jahr)

Sachsen-Anhalt

Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt

durch: Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des ehemaligen Militärflugplatzes Zerbst, der unter der Kennziffer 1508 L 430 6 13835 im Altlastenkataster des Landkreises Anhalt-Bitterfeld registriert ist.

Teil A - PLANZEICHENERKLÄRUNG

PlanzV 90

Vorhabensgebiet / Nutzungsart

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Sondergebiet "Bioenergieerzeugung"



Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Höhe der baulichen Anlagen

25 m über OK Gelände

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung: Kompensationsflächen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

00000000

Sonstige Planzeichen

vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenze und -nummer

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Höhe der	
baulichen Anlagen	

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 (1) i. V. m. § 12 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509), beschließt der Stadtrat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom September 2011 als Satzung.

Zerbst/Anh., den 09.01.2012

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sondergebiet "Bioenergieerzeugung"

vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. §§ 1 (3) und 2 i. V. m. § 12 BauGB Es wird die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung "Bioenergieerzeugung" festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes sind alle Gebäude und Anlagen zulässig, die der Zweckbestimmung der Bioenergieerzeugung dienen.

Für die Biogaserzeugung sind ausschließlich nachwachsende Rohstoffe gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG, Anlage 2 der Positivliste zu Zerbst/Anh., den 09.01.2012 verwenden, vorwiegend pflanzliche Rohstoffe. Für nicht vor Ort silierte Inputstoffe erfolgt die Zwischenlagerung in geschlossenen Hallen, die mit den technischen Ausrüstungen entsprechend zu erstellenden Immissionsgutachten auszustatten sind (§ 9 Absatz 1 Nr. 24 Bau GB).

Überbaubare Grundstücksfläche

Alle für den Betrieb der Bioraffinerie notwendigen Anlagen werden innerhalb des Baufeldes errichtet.

Das Baufeld wird durch Baugrenzen umrissen und stellt die überbaubare Grundstücksfläche dar.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die Errichtung und Unterhaltung von der Zweckbestimmung "Bioenergieerzeugung" dienenden untergeordneten Nebenanlagen bzw. der Ver- oder Entsorgung dienende Nebenanlagen (§ 14 Abs. 2 BauNVO); insbesondere Zufahrten sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen beträgt maximal 25 m über OK Gelände.

Nutzungsschablone

In der Nutzungsschablone wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet "Bioenergieerzeugung", sowie die Höhe baulicher Anlagen mit einer Höhe von 25 m über OK Gelände und eine Grundflächenzahl (GRZ) vor 0,6 festgesetzt.

Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen innerhalb des Sondergebietes "Bioenergieerzeugung" zulässig.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Die Grünflächen dienen zum Teil der Kompensation des Eingriffs durch Versiegelung und der Eingrünung der Anlage in die Landschaft.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25)

In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als Eingrünung ist eine mehrreihige Hecke bestehend aus heimischen standortgerechten Arten entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen zu pflanzen und zu

Grünordnerische Festsetzungen

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – Strauch-Baum-Hecke

- Pflanzqualität: verschulte Baumschulware Sträucher, 3x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm
- Bäume, 2x verpflanzt, Stammumfang 10 12 cm - Pflanzabstände: Strauch bis 1,5m Baum bis 10m
- Flächenansaat Landschaftsrasen,
- Mahd 2 x jährlich, erste Mahd nicht vor Ende Juni
- Die Flächen sind über drei Jahre zu pflegen und anschließend zu er-
- Ausfälle > 10 % sind nachzupflanzen.
- Grundsätzlich sind nur standortgerechte heimische Arten zulässig. Feldahorn - Bäume: Acer campestre

Hainbuche Carpinus betulus

Stieleiche Quercus robur Prunus avium Vogelkirsche Eberesche Sorbus aucuparia Tilia cordata Winterlinde Kornelkirsche

Sträucher: Cornus mas

Roter Hartriegel Cornus sanguinea Hasel Corylus avellana Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Malus sylv estris Wildapfel Prunus padus

Prunus spinosa Rosa canina Rosa rugos a Sambucus nigra

Heckenrose Apfelrose Schwarzer Holunder Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Traubenkirsche Schlehe

Der Vorentwurf hat gemäß § 3 (1) BauGB vom 20.12.2010 bis 11.01.2011 zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit ausgelegen. Ort und Dauer wurden am 10.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Parallel wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden

Zerbst/Anh., den 09.01.2012

ausgewertet und in die Planung eingearbeitet.

Der Stadtrat Zerbst/Anh. hat in seiner Sitzung am 27.04.20TT beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3/2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Stadtrat Zerbst/Anh. hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 beschlossen, den

aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgte am 23,07:2010 im Amtsbeten der Stadt

Zerbst/Anh., den 09.01.2012

VERFAHRENSVERMERKE



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB vom 23.05.2011 bis 27.06.2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 13.05.2011 ortsüblich im Amtsboten der Stadt Zerbst/Anh. bekannt gemacht. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen räger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.05.2011 am Verfahren beteiliat. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde festgestellt, dass die im Internet eingestellte Planzeichnung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2010 (im pdf-Format) nicht dem Auslegungsexemplar im Planungsamt der Stadtverwaltung entsprach. Daraufhin wurde der Entwurf zur Richtigstellung vom 01.08.2011 bis 15.08.2011 erneut ausgelegt. Die Veröffentlichung im Amtsboten erfolgte am 22.07.2011. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel erneut angeschrieben.

Zerbst/Anh., den 09.01, 2012



Die auf Grund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. In der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2011 wurden die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und als Abwägungsergebnis beschlossen

Zerbst/Anh., den 09.01.2012



Der Stadtrat Zerbst/Anh. hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Zerbst/Anh., den 09.01.2012



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Zerbst/Anh., den 01.03.2012

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde am .16.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wurde hingewiesen.

Zerbst/Anh., den 19.03.2012

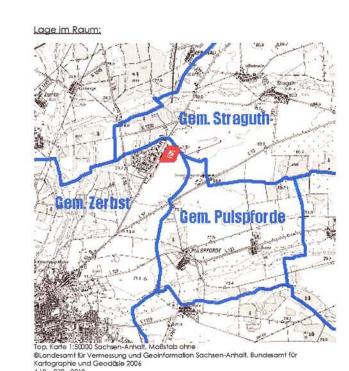


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

STADT ZERBST/ANHALT VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 03/2010

> SONDERGEBIET "BIORAFFINERIE FLUGPLATZ ZERBST/ANHALT"

> > SATZUNG



Teil A Planzeichnung Maßstab 1: 2.500 Teil B Textliche Bestimmungen

Verfahrensbetreuung:

Ingenieurbüro Wasser und Umwelt Bahnhofstraße 45 39261 Zerbst/Anhalt

Verfahrensstand September 2011